

Redaktioneller Teil

Die Bewertung von Sortimentengeschäften.

Beim Besitzwechsel oder Verkauf von Sortimentengeschäften entsteht für den Verkäufer die Frage, zu welchem annehmbaren Preise er sein Geschäft verkaufen kann. Aber auch der Käufer hat sich darüber zu vergewissern, welchen Wert das Geschäft zum Zeitpunkt der Übernahme hat und welcher Kaufpreis insolgedessen gerechtfertigt ist. Weichen Preisforderungen und Preisangebote doch oftmals soweit voneinander ab, daß, wenn überhaupt, doch nur geringe Aussicht auf einen Kaufabschluß besteht. Auch im Falle der Aufnahme eines Teilhabers sind die gleichen Voraussetzungen wie bei einem zu tätigen Kaufabschlusse vorhanden, wenn die Teilhaberschaft zu beiderseitiger Befriedigung Bestand haben soll. Um nun die mit diesen Fragen zusammenhängenden Verhandlungen gleich von vornherein auf eine wirtschaftlich gesunde Grundlage zu stellen, entsteht die für Verkäufer und Käuferinteressenten gleich wichtige Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Preisbemessung unter normalen Verhältnissen — also ohne Rücksicht auf etwaige Liebhaberpreise bei Sonderwünschen oder auf Minderbewertungen bei unwirtschaftlich betriebenen Geschäften, oder in Konkursfällen — vorzunehmen ist.

Für die sachgemäße Bewertung eines Sortimentgeschäftes, die überdies auch bei der Regelung von Kreditfragen oft eine ausschlaggebende Rolle für den Kreditgeber sowohl als für den Kreditnehmer spielt, ist es zunächst nötig, den Zeitwert der im Geschäft vorhandenen und bei einem Kaufabschluß oder bei Kreditverhandlungen in Betracht kommenden Wertobjekte festzustellen. Dies sind: 1. die Warenbestände; 2. das Mobiliar (Ladeneinrichtung, Beleuchtungskörper usw.); 3. die Außenstände; 4. die Barmittel (Kasse, Bankguthaben usw.). Steht mit dem zu verkaufenden Sortimentgeschäft auch zugleich ein Geschäftsgrundstück zum Verkauf, so ist dieses natürlich gesondert von dem eigentlichen Buchhandelsgeschäft zu bewerten, wofür die auf dem Grundstücksmarkte geltenden Grundsätze maßgebend sind.

Bei der Wertfeststellung der eigentlichen zum Geschäft gehörigen Vermögensbestände ist nun folgendes zu beachten:

1. Hinsichtlich des Zeitwertes der **Warenbestände** neigt der Besitzer von Sortimentengeschäften erfahrungsgemäß dazu, diese möglichst hoch einzuschätzen, und man begegnet insolgedessen oft der Auffassung, daß der Einkaufspreis der auf Lager vorhandenen Bücherware gleichbedeutend mit dem Zeitwert sei. Dies ist jedoch nicht zutreffend; denn unter den Borräten pflegen sich außer den gangbaren, regulär verkäuflichen Büchern solche zu befinden, die nur mit entsprechenden Preisnachlässen verkäuflich sind, und solche, die veraltet oder sonstwie unverkäuflich, also nur als Makulatur verwertbar sind. Bei der Wertfeststellung der Lagervorräte ist demnach zu unterscheiden zwischen Einkaufswerten, die

- wegen des voraussichtlichen Zinsverlustes mit einem geringen Abstrich vom Einkaufspreis, also mit etwa 40—45% Abzug vom Ladenpreise, einzusetzen sind;
- die wegen geringer Gangbarkeit mit 60—70% Abzug vom Ladenpreise einzusetzen sind; und
- die zum Makulaturwerte, also mit 0 einzusetzen sind.

Für den Fall, daß außer dem regulären Sortimentbetriebe Nebenzweige vorhanden sind, gelten für diese besondere Bewertungsgrundsätze. Beispielsweise ist eine Leihbibliothek darnach zu bewerten, ob aus diesem Geschäftszweige, als Sonderunternehmen gedacht, ein Reingewinn erzielt wird oder nicht. Ist dies nicht der Fall, so kommt nur ein geringer Einheitspreis pro Band für

den Wertansatz in Frage. Wird dagegen ein Reingewinn erzielt, so bildet dieser die Grundlage der Wertbemessung, auf die an anderer Stelle noch zurückzukommen ist.

Bei Musikalien-Borräten wird auf die schnelle Veränderlichkeit des Geschmacks beim Publikum, insbesondere bei Schlagern, Rücksicht zu nehmen sein. Bei Schreibmaterialien und Papierwaren macht sich in gleicher Weise wie bei Büchervorräten ein angemessener Abzug vom Einkaufspreis notwendig. Dagegen kommt bei einem etwaigen Journal-Bezirkel eine Bewertung von Borräten nicht in Frage.

2. Der Zeitwert des **Mobiliars** hängt davon ab, wie lange es im Betriebe benutzt worden ist. Durch regelmäßige jährliche Abschreibungen vom Herstellungswerte von mindestens 10—15% des Anschaffungswertes, unter Berücksichtigung der laufenden Erneuerungen, wird der Wert der Ladeneinrichtung usw. sachgemäß auf den Stand des Zeitwertes zurückgeführt. Hierbei sind von Neuanschaffungen, die mit dem Anschaffungspreis zu bewerten sind, bloße Reparaturen zu unterscheiden.

3. Im regulären Sortimentgeschäft pflegen sich unter den **Außenständen** in der Regel nur geringe Dubiosen (uneinbringliche Forderungen) zu befinden. Sind diese im Falle des Nichtvorhandenseins einer Bilanz nicht in der Summe der Außenstände berücksichtigt, so wird eine Verminderung von 5 bis 10% den tatsächlichen Zeitwert ergeben. Besitzt das betreffende Sortimentgeschäft ausgedehntere Auslandskundschaft, die größere Verlustgefahren in sich birgt, so wird ein Abstrich von 20 bis 30% von der Gesamtsumme der Ausland-Außenstände zur Feststellung des tatsächlichen Zeitwertes angemessen sein. Eine getrennte Aufstellung der Außenstände nach Inland- und Auslandsforderungen ist deshalb notwendig.

Außerdem ist für den Käufer eines Sortimentgeschäftes oder einen neu eintretenden Teilhaber eine Aufstellung der einzelnen Außenstände, worin diese nach ihrer Entstehung auf die zurückliegenden Quartale oder Monate gruppiert werden, deshalb wertvoll, weil sich nach dem Alter der Außenstände deren Einbringlichkeitswert einerseits und die Bonität bzw. Zahlungsweise der Kundschaft und das in den Außenständen eventuell ruhende Kreditobligo sowie die voraussichtlichen Zinsverluste andererseits beurteilen lassen.

4. Die Gesamtsumme der vorhandenen **Barmittel** entspricht natürlich deren Zeitwerten. Etwa vom Käufer oder Teilhaber mit zu übernehmende Effekten sind zum Kurswerte (Börsenkurs) abzüglich eines entsprechenden Prozentsatzes für Kurschwankungen festzusetzen.

5. Die Feststellung des **Idealwertes**, auch Geschäfts- oder Fassonwert genannt, wird in der Regel durch besondere Umstände (Alter der betreffenden Firma, feste, zahlungsfähige Kundschaft, umfangreiche wissenschaftliche und Zeitschriften-Kontinuationen, gute Geschäftslage in aufblühendem Orte, vorteilhafter Mietvertrag usw.) bestimmt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß solche Umstände jezt mehr als je veränderlichen Zeitverhältnissen ausgesetzt sind, die es ratsam erscheinen lassen, einen auf jene Umstände zu gründenden Idealwert keineswegs zu überschätzen. Wirken sich nun aber solche Momente doch besonders in den Erträgnissen des Geschäftes aus, so ist eine entsprechende Bewertung nach den folgenden Bewertungsgrundsätzen beim Kaufabschluß oder im Falle einer Teilhaberschaft möglich und gerechtfertigt. Erst zu schaffende Entwicklungsmöglichkeiten kommen jedoch für eine Idealwertberechnung keinesfalls in Betracht, der